

POSITIONSPAPIER

REFORM DER KRYPTO-BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Die politische Entscheidung für eine Reform der Krypto-Besteuerung ist absehbar. Entscheidend ist nun die konkrete Ausgestaltung, um die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten. Eine tragfähige Reform sollte auf vier Elemente setzen: Steuereinfachheit, Bestandsschutz, Abgeltungsteuer-Parität und Steuerneutralität von Krypto-zu-Krypto-Tauschen. Werden diese Elemente nicht zusammengedacht, entsteht ein Regelwerk, das regulierte EU-Anbieter belastet, Anleger überfordert und Ausweichverhalten zu nicht regulierten Plattformen verstärkt und all das bei zugleich begrenztem zusätzlichem Steueraufkommen.

I. AUSGANGSLAGE

Mit dem Inkrafttreten des Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes (KStTG) zum 1. Januar 2026 verfügen Bund und Länder bald erstmals über eine vollständige Datenbasis zu Krypto-Transaktionen in Deutschland. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung im Rahmen der Haushaltsplanung eine Anpassung der Besteuerung von Kryptowerten.

Aus unserer Sicht steht das zu erwartende steuerliche Mehraufkommen (schätzungsweise rund 0,02 % des Bundeshaushalts 2027) zwar in keinem günstigen Verhältnis zu den Folgekosten für Anleger, regulierte Anbieter und den Standort Deutschland. Sollte die politische Entscheidung für eine Reform dennoch getroffen werden, begleiten wir den Prozess konstruktiv. Die folgenden vier Faktoren sind aus unserer Sicht entscheidend dafür, dass eine Reform ihre Ziele erreicht, ohne zusätzliche unbeabsichtigte Nebenwirkungen.

II. VIER ERFOLGSFAKTOREN FÜR DIE REFORM

1. Steuereinfachheit und wirksames Enforcement

Der Erfolg einer Reform entscheidet sich nicht am Steuersatz, sondern am Vollzug. Aktien-Anleger erhalten heute eine Jahressteuerbescheinigung; die Bank führt die Abgeltungsteuer automatisch ab. Krypto-Anleger müssen demgegenüber Hunderte bis Tausende Einzeltransaktionen über mehrere Plattformen, Wallets und DeFi-Protokolle eigenständig dokumentieren und in Anlage SO bzw. KAP überführen. Diese Asymmetrie und hohe Komplexität ist der Hauptgrund, warum Krypto-Gewinne in der Praxis oft nur in geringem Umfang korrekt deklariert werden.

Eine Reform sollte daher zwei Ziele gleichzeitig verfolgen: die steuerliche Erfassung zu vereinfachen und ein wirksames Enforcement gegenüber allen in Deutschland steuerlich ansässigen Anlegern sicherzustellen, und zwar unabhängig davon, über welche Plattform sie handeln. Andernfalls entsteht ein strukturelles Wettbewerbsproblem: Regulierte EU-Anbieter würden mit dem Vollzugsaufwand belastet, während nicht regulierte Auslandsplattformen und dezentralisierte Börsen (DEX) faktisch außerhalb der Steuerpflicht agieren.

Konkret heißt das:

- Verpflichtender Quellensteuerabzug durch alle Anbieter, die ihre Dienstleistungen gezielt in Deutschland anbieten oder deutsche Steuerinländer als Kunden führen (Marktort-/Kundenansässigkeitsprinzip), unabhängig vom Sitz. Flankiert durch Durchsetzungsinstrumente (z. B. Registrierungspflicht, Vertreter in DE, App-Store-/Payment-Gating, Bußgelder).
- Anleger erhalten eine Jahressteuerbescheinigung mit Endbesteuerungswirkung im Privatvermögen; eine Veranlagungspflicht entsteht nur in Sonderfällen (plattformübergreifende Verlustverrechnung, Wallets ohne Anbieter-Anbindung).
- Konsequente Nutzung der KStTG-Melddaten zur Identifikation von Anlegern bei nicht abzugspflichtigen Plattformen. Dies ist eine Voraussetzung für ein Level Playing Field zwischen regulierten und nicht regulierten Marktteilnehmern.
- Der österreichische KEST-Abzug (seit 1.1.2024) zeigt, dass das Modell technisch funktioniert; die deutsche Reform sollte den Enforcement-Aspekt darüber hinaus konsequent auf alle in Deutschland erbrachten Dienstleistungen ausweiten.

2. Bestandsschutz

Eine rückwirkende Verlängerung laufender Haltefristen oder eine nachträgliche Aufhebung der Steuerfreiheit nach Ablauf der Jahresfrist begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG zur rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfrist bei Immobilien, BVerfG vom 7.7.2010, 2 BvL 14/02 u.a.). Österreich hat 2022 explizit einen Stichtag eingeführt: Anschaffungen vor dem 1. März 2021 bleiben dauerhaft Altvermögen und nach Ablauf der einjährigen Frist steuerfrei. Diese Lösung ist verfassungsrechtlich tragfähig und politisch akzeptiert worden.

- Positionen, die vor dem Tag der Gesetzesankündigung erworben wurden und die einjährige Haltefrist bereits erfüllt haben, bleiben dauerhaft unter altem Recht (Altbestandsschutz).
- Positionen, deren Haltefrist zum Ankündigungsdatum noch läuft, müssen die Möglichkeit erhalten, diese Frist unter geltendem Recht ablaufen zu lassen (Anwartschaftsschutz).
- Der Bestandsschutz muss explizit gesetzlich verankert sein. Übergangsregelungen auf Verwaltungsebene reichen verfassungsrechtlich nicht aus.

3. Abgeltungsteuer-Parität

Eine Einordnung von Kryptowerten unter § 20 EStG mit pauschaler Abgeltungsteuer ist die systematisch saubere Antwort, wenn Krypto-Gewinne steuerlich an Kapitalanlagen herangeführt werden sollen. Eine bloße Aufhebung der Haltefrist bei Beibehaltung der Einordnung als sonstige Einkünfte (§ 23 EStG) würde demgegenüber eine neue Ungleichbehandlung schaffen: Aktien-Gewinne unterliegen 25 % Abgeltungsteuer, Krypto-Gewinne würden mit bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag progressiv belastet. Hinzu kommt: Nur die Abgeltungsteuer ermöglicht den automatischen Quellenabzug, bei der progressiven Besteuerung wäre die Steuereinfachheit strukturell nicht umsetzbar.

- Kryptowerte sollten dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen und nicht dem progressive Einkommensteuersatz von bis zu 45 %.
- Einbeziehung von Krypto-Gewinnen in den bestehenden Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG. Echte Parität bedeutet: ein gemeinsamer Freibetrag mit Aktien, ETFs und Zinserträgen.
- Verlustverrechnung von Krypto-Verlusten mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen.

4. Steuerneutralität von Krypto-zu-Krypto-Tauschen

Bei klassischen Kapitalerträgen ist jeder Wertpapiertausch zwar grundsätzlich steuerpflichtig, Krypto-zu-Krypto-Tausche sind jedoch in zwei Punkten strukturell anders: Erstens entstehen sie häufig in DeFi-Protokollen ohne Liquiditätszufluss in Euro (z. B. Routing über Stablecoins, Liquidity-Pool-Operationen). Zweitens generieren sie pro Nutzer und Jahr typischerweise hunderte bis tausende Einzelereignisse. Eine Besteuerung ohne Cashflow ist faktisch nicht erhebbar und wird es auch nicht unter DAC8 sein.

Österreich hat aus diesem Grund seit dem 1. März 2022 eine explizite Sondernorm in § 27b Abs. 3 EStG verankert: Krypto-zu-Krypto-Tausche (inkl. Stablecoins) sind steuerneutral, die Anschaffungskosten werden auf das neue Asset übertragen, die Besteuerung wird bis zum Fiat-Exit gestundet. Diese Regelung ist die Voraussetzung dafür, dass der österreichische KESt-Abzug überhaupt funktioniert.

- Krypto-zu-Krypto-Tausche werden steuerneutral gestellt; Anschaffungskosten werden auf das erhaltene Asset übertragen (Stundungseffekt bis zur Realisation gegen Fiat).
- Diese Regelung ist keine Sonderbehandlung, sondern Voraussetzung für den automatischen Steuerabzug und eine kundenfreundliche Umsetzung.
- Ohne sie werden Nutzerinnen und Nutzer auf schwach regulierte Plattformen aus Drittstaaten und dezentraler Protokolle ausweichen.

III. ERFAHRUNGSWERTE AUS ÖSTERREICH

Die österreichische Reform der Krypto-Besteuerung (Inkrafttreten 1. März 2022, automatischer KESt-Abzug seit 1. Januar 2024) bietet die einzige bereits evaluierbare Erfahrung in einer vergleichbaren Rechtsordnung. Die zentralen Erkenntnisse:

- Der automatische KESt-Abzug bei inländischen Anbietern hat den Vollzugsaufwand der Finanzverwaltung erheblich reduziert und die Compliance-Quote spürbar erhöht. Eine Schwachstelle blieb jedoch: Kunden ausländischer Plattformen sind in Österreich weiterhin auf Selbstdeklaration angewiesen. Deutschland sollte diese Lücke schließen und Quellenbesteuerung für alle in Deutschland ansässigen Kunden einfördern.
- Der Bestandsschutz für Altvermögen (Anschaffung vor dem 1. März 2021) war Voraussetzung für die rechtssichere Akzeptanz der Reform und verfassungsrechtlich nicht angreifbar.
- Die Steuerneutralität von Krypto-zu-Krypto-Tauschen hat die Compliance-Bereitschaft erhöht und ist die technische Voraussetzung für die automatisierte Quellenbesteuerung.
- Der einheitliche Steuersatz von 27,5 % (KESt-Parität mit anderen Kapitalerträgen) hat das Ausweichverhalten zu DEX und außereuropäischen Plattformen reduziert.